

legende mit sonderbauvorschriften 2/2

- dächer** wohnbauten: satteldächer beidseitig gleiche neigung von 40° a.t.,
eindeckung mit naturroten ziegeln; dachvorsprünge traufseitig
1.20 m, ortseitig 0.80 m
eingeschossige anbauten: flachdach mit schlanken abschlüssen
- farben** fassadenflächen: weiss gebrochen, beige oder lichtgrau
beschattungselemente: alu- bis anthrazitfarbig
ziegelfarbe: naturrot
- übriges** soweit hier nichts anderes bestimmt ist, gelten die zonenvorschriften der
dorfkernzone (§ 4 zr) und der ortsbildschutzzone (§ 10) des
zonenreglementes
- ausnahmen** die bau- und werkkommission kann in begründeten fällen ausnahmen
von den festlegungen bewilligen, wenn der zweck des gp nicht verletzt
wird

legende orientierungsinhalt

 gemeindekanalisation

legende mit sonderbauvorschriften 1/2

zweck der gestaltungsplan bezweckt eine geordnete, gut in die umgebung
eingefügte überbauung des areals.

 geltungsbereich. darin sind im rahmen der planfestlegungen wohnbauten
und angebaute unterstände zulässig

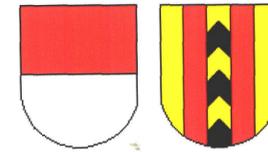
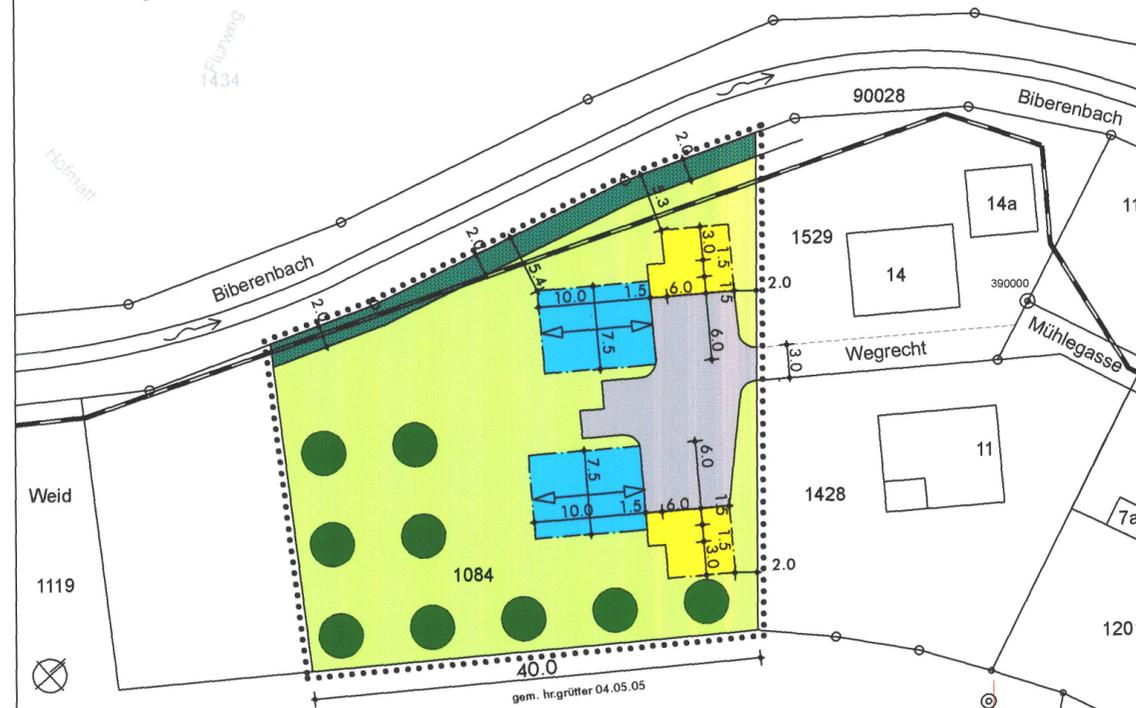
 baufelder für ein- oder zweigeschossige wohnbauten mit firstrichtung
baufelder für eingeschossige anbauten (unterstände) mit flachdächern
wohn- und anbauten sind nur innerhalb dieser baufelder zulässig

 grünflächen = gartenanlagen. bauten sind unzulässig, ausgenommen
spielanlagen, gartensitzplätze, erker, aussentreppen, balkone, bassins
sowie gartenhäuser mit max. 12 m2 grundfläche

 verkehrs- und abstellfläche (hauszufahrten)

 hecke/ufergehölz mit regionstypischen wildsträucher. innerhalb
eines jahres nach fertigstellung der wohnbauten anzulegen und zu
unterhalten

 hofstatt mit hochstammobstbäumen zur landschaftlichen eingliederung
der bauten. innert eines jahres nach fertigstellung der wohnbauten zu
pflanzen und zu unterhalten



**kanton solothurn
gemeinde lüterkofen
gestaltungsplan mühlegasse
gbnr 1084, 1:500, 06.11.07**

öffentliche aufgabe vom: 28.12.2007 bis 26.01.2008

plangenehmigung durch den gemeinderat lüterkofen-ichertswil: 28.01.2008

die gemeindepräsidentin: E. H. H. H.

die gemeindeschreiberin: S. Koller

genehmigung durch den regierungsrat mit rrb nr 614 vom 22.04.08

der staatschreiber: Dr. K. F. F.

